



Verband der Kantonschemiker der Schweiz
Association des chimistes cantonaux de Suisse
Associazione dei chimici cantonali svizzeri

Dr. Martin Brunner
Kantonschemiker
Kantonales Labor Zürich
Fehrenstrasse 15
8032 Zürich

Per E-Mail an:

gever@blw.admin.ch

EDI

Bundesamt für Landwirtschaft
(BLW)
3003 Bern

Zürich, 24.04.2024

**Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+:
Stellungnahme des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 24.01.2024 das WBF beauftragt, zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+ ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Wir danken für die Gelegenheit dazu Stellung zu nehmen und äussern uns wie folgt:
Der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) nimmt aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen der Verordnungsrevisionen auf die Vollzugstätigkeit im Zusammenhang mit der Lebensmittelgesetzgebung lediglich zur Bio-Verordnung (910.18) und zur Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (910.181) Stellung. Dabei begrüsst er grundsätzlich die Erweiterung des Geltungsbereiches auf aquatische Kulturen. Allerdings sind die vorgeschlagenen Formulierungen teilweise zu wenig präzise, verursachen zu grossem Interpretationsbedarf und würden damit zu Rechtsunsicherheit führen. Sie sind darum anzupassen.

Unsere detaillierten Anmerkungen zu einzelnen Punkten der Vorlagen entnehmen Sie bitte dem beigelegten Antwortformular.

Für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir bestens.

Freundliche Grüsse

Dr. Martin Brunner
Kantonschemiker
Vorsitz Kommission Recht VKCS

Beilage: Formular Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Kopie: per e-Mail an: Mitglieder des VKCS

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Verband er Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)
Adresse / Indirizzo	c/o Kantonales Labor Zürich Dr. Martin Brunner, Kantonschemiker, Vorsitz Kommission Recht VKCS Fehrenstrasse 15 8032 Zürich
Datum / Date / Data	Stand 24.04.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11).....	5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15).....	7
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1).....	17
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	18
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	19
BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7).....	20
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	21
BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020).....	22
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140).....	23
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	24
BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344).....	25
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	26
BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371).....	27
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1).....	28
BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	29
BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118).....	30
BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Erntever sicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto.....	31
BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare.....	32
BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01).....	33

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	34
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1).....	38
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2).....	39
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100).....	40

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) nimmt aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen der Verordnungsrevisionen auf die Vollzugstätigkeit im Zusammenhang mit der Lebensmittelgesetzgebung lediglich zur Bio-Verordnung (910.18) und zur Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (910.181) Stellung. Dabei begrüsst er grundsätzlich die Erweiterung des Geltungsbereiches auf aquatische Kulturen. Allerdings sind die vorgeschlagenen Formulierungen teilweise zu wenig präzise, verursachen zu grossen Interpretationsbedarf und würden damit zu Rechtsunsicherheit führen. Sie sind darum anzupassen.

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Aufnahme der Erzeugnisse der Aquakultur und Algen in den Geltungsbereich der Bio-Verordnung wird ausdrücklich begrüsst. Dies ist im Sinne des Konsumentenschutzes. Zudem kann eine langjährige Abweichung zur EU beseitigt werden.

In der EU ist die neue Öko-Verordnung (EU) Nr. 2018/848 seit dem 1. Januar 2022 in Kraft. Die Bio-Verordnung soll im Rahmen dieser Revision weiter an die neue EU-Verordnung angepasst werden. Auffallend ist, dass weiterhin einzelne relevante Bereiche nicht an die neue Öko-Verordnung (EU) Nr. 2018/848 angepasst werden – beispielsweise die Vorschriften zur *Umstellung*. Auf diese kritische Abweichung zum EU-Öko-Recht ist zur Gewährleistung der Bio-Qualität für in der Schweiz gehandelte Bio-Produkte und zur Sicherstellung des Täuschungsschutzes zwingend zu verzichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 3	Ergänzung analog der EU-Verordnung: "Sie gilt nicht für Insekten im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung <i>sowie</i> für Erzeugnisse der Fischerei und der Jagd <i>wildlebender Tiere</i> ".	Aus Abs. 3 sollte direkt hervorgehen, dass im Zusammenhang mit der Fischerei und der Jagd die wildlebenden Tiere gemeint sind. In diesem Sinne sollte eine Präzisierung bzw. eine Ergänzung analog der Öko-Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (Art. 3 Ziffer 2) erfolgen.
Art. 4 Bst. a	Einfachere Formulierung bei der Aufzählung: "Erzeugnisse: pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse, und Erzeugnisse der Aquakultur sowie Lebensmittel, die im Wesentlichen aus solchen Erzeugnissen bestehen."	Die Aufzählung der verschiedenen Erzeugnisse sollte nicht immer mit "und" oder "sowie" eingeleitet werden, sondern auch durch Abtrennung mit einem Komma erfolgen. Auf diese Weise wirkt die Aufzählung weniger schwerfällig.
Art. 4 Bst. g	Präzisierung des Begriffs "Anlagen": "Produktion aquatischer Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus in geeigneten <i>Aquakulturanlagen</i> ."	Bei der Erklärung der Aquakultur sollte das Wort "Anlagen" genauer umschrieben werden (analog zu Art. 3 Ziffer 33 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 bzw. Art. 4 Abs. 1 Ziffer 34 der Verordnung (EU) 2013/1380).
Art. 4	Den Ausdruck "Integrität der biologischen Erzeugnisse" analog der EU-Verordnung definieren, falls der Ausdruck neu in der Bio-Verordnung verwendet werden soll.	Neu soll unter Art. 8 der Ausdruck "Integrität der biologischen Erzeugnisse" eingeführt werden. In der Bio-Verordnung wird dieser Ausdruck bisher nicht verwendet. Falls unter Art. 8 der Ausdruck "Integrität der biologischen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Erzeugnisse" tatsächlich neu verwendet werden soll, so ist dieser Ausdruck unter Art. 4 zu erfassen und anzugeben, was darunter zu verstehen ist (analog Art. 3 Ziffer 74 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848). Auf diese Weise können Interpretationsspielräume vermieden werden.
Art. 4	Neu den Begriff "Pflanzenvermehrungsmaterial" analog der EU-Verordnung definieren.	Durch die Definition des Begriffs "Pflanzenvermehrungsmaterial" analog der Verordnung (EU) 2018/848 (Art. 3 Ziffer 17) können unter Art. 13a und 33a verständlichere und kürzere Formulierungen gewählt werden. Siehe dazu die Ausführungen unter Art. 13a und Art. 33a.
Art. 5 Abs. 2	Präzisere Formulierung: "Biobetrieben gleichgestellt sind Unternehmen, die nicht Betriebe nach Artikel 6 LBV sind, die Erzeugnisse nicht bodengebunden <i>oder in Aquakulturanlagen herstellen</i> und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt."	Unter Abs. 2 werden neu die Unternehmen erfasst, die Erzeugnisse in Aquakulturanlagen produzieren. Die Formulierung sollte verständlicher / einfacher gewählt werden.
Art. 8 Abs. 1 ^{bis}	Der Teil zur Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur ist zu streichen: "Die Zertifizierungsstelle kann... für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur eine kürzere Umstelldauer bewilligen." Auf die Umstellung ist unter "5. Abschnitt: Aquakultur" in einem neuen Artikel nach Art. 16h ^{bis} einzugehen. Es sind die Umstellungsfristen entsprechend Anhang II Teil III Ziffer 2.1 und 3.1.1. der Verordnung (EU) 2018/848 aufzuführen.	Unter Art. 8 Abs. 1 ^{bis} wird neu eingefügt, dass die Zertifizierungsstelle für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur eine kürzere Umstelldauer bewilligen kann. Die Produktionsanforderungen der Aquakulturtiere und Algen richtet sich gemäss dem neu eingefügten Art. 16a der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft nach dem Anhang II Teil III der Verordnung (EU) 2018/848. Im Anhang II Teil III Ziffer 2.1 und 3.1.1 werden auch die Umstellungsfristen vorgegeben. Somit kommen die dort aufgeführten Fristen zum Tragen. Spezielle Bewilligungen durch die Zertifizierungsstellen sind deshalb nicht nötig und nicht zielführend. Es würde zu Widersprüchen führen, wenn die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Zertifizierungsstelle andere Fristen bewilligt als in der EU-Verordnung angegeben.</p> <p>Auf die Umstellung ist in der Bio-Verordnung im "5. Abschnitt: Aquakultur" in einem neuen Artikel nach Art. 16h^{bis} einzugehen. Im neuen Artikel sollten die Umstellungsfristen entsprechend Anhang II Teil III Ziffer 2.1 und 3.1.1 der Verordnung (EU) 2018/848 übernommen werden.</p> <p>Eine solche Handhabung erfolgt auch bei den Nutztieren. Bei diesen wird im "4. Abschnitt: Nutztierhaltung" unter Art. 16f Abs. 2 der Bio-Verordnung auf die Umstellung eingegangen. Die dort aufgeführten Umstellungszeiträume entsprechen denjenigen der EU.</p>
Art. 8 Abs. 1 ^{ter}	Der neu vorgeschlagenen Art. 8 Abs. 1 ^{ter} ist wie bisher wegzulassen oder so anzupassen, dass der Täuschungsschutz gewährleistet werden kann und es zu keiner Diskrepanz mit der EU kommt.	<p>Neu wird erwähnt, dass die Zertifizierungsstelle bei Bioflächen für einen begrenzten Zeitraum auf die Einhaltung der Bio-Anforderungen verzichten kann, wenn aufgrund von höherer Gewalt nach Art. 106 Abs. 2 Bst. f DZV das Einhalten unmöglich wird. Die biologische Produktion soll danach ohne erneute Umstellung wieder aufgenommen werden können, sofern die Integrität der biologischen Erzeugnisse nicht beeinträchtigt ist.</p> <p>Dieser neu vorgeschlagene Absatz führt zu Missbrauchspotential. Der Absatz ist zu schwammig verfasst und entspricht – so formuliert – auch nicht den Bio-Anforderungen der EU.</p> <p>Es ist nicht klar, was genau unter "begrenztem Zeitraum" zu verstehen ist. Der Ausdruck bietet einen grossen Interpretationsspielraum und ist deshalb zu ungenau.</p> <p>Zudem wird der neue Ausdruck "Integrität der biologischen Erzeugnisse" eingeführt. In den beiden Verordnungen im Bio-Bereich wird diese Wortwahl bisher nicht verwendet.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Wird der Ausdruck neu in der Bio-Verordnung aufgeführt, so sollte dieser zur Verbesserung der Verständlichkeit unter Art. 4 erfasst und umschrieben werden (analog Art. 3 Ziffer 74 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848).</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass es bei diesem Absatz konkret um den Einsatz nicht zulässiger Mittel bzw. Stoffe auf Bioflächen im Pflanzenbau geht, wenn Art. 106 Abs. 2 Bst. f DZV vorliegt.</p> <p>Nach der Behandlung mit unzulässigen Pflanzenschutzmitteln soll prinzipiell nicht auf eine Umstellungsfrist verzichtet werden dürfen.</p> <p>Der Umstellungszeitraum sollte – wie in der EU – nur in den beiden Fällen nach Anhang II Teil I Ziffer 1.7.3 Bst. a und b der Verordnung (EU) 2018/848 reduziert werden können.</p> <p>Werden diese beiden Fälle erfüllt, so kann der verkürzte Umstellungszeitraum unter Berücksichtigung folgender Erfordernisse festgesetzt werden (entsprechend Anhang II Teil I Ziffer 1.7.4 Bst. a und b der Verordnung (EU) 2018/848):</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufgrund der Abbaurate des eingesetzten Mittels oder Stoffes muss sichergestellt sein, dass der Gehalt an Rückständen im Boden und – bei mehrjährigen Kulturen – in der Pflanze am Ende des Umstellungszeitraums unbedeutend ist. b) Die auf die Behandlung folgende Ernte darf nicht als biologisches Erzeugnis oder als Umstellungserzeugnis in Verkehr gebracht werden. <p>Fazit: Aufgrund des Täuschungsschutzes darf der vorgeschlagene</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Absatz in dieser Form nicht in Kraft gesetzt werden. Nach der Behandlung mit einem unzulässigen Mittel ist bei der Aufnahme der biologischen Produktion in jedem Fall eine erneute Umstellung nötig. Nur wenn von der Behörde Bekämpfungsmassnahmen mit unzulässigen Mitteln <i>verfügt bzw. vorgeschrieben</i> werden, kommt eine Reduktion des Umstellungszeitraums in Betracht (analog EU). Die Umstellungsfrist ist dabei so festzusetzen, dass der Stoff im Boden und – bei mehrjährigen Kulturen – in der Pflanze nach dem Ende des Umstellungszeitraum unbedeutend ist und somit die "Integrität des biologischen Erzeugnisses" nicht mehr beeinträchtigt ist. Die auf die Behandlung folgende Ernte darf in jedem Fall nicht als biologisches Erzeugnis oder als Umstellungserzeugnis in Verkehr gebracht werden.</p> <p>Auf den Absatz ist wie bisher zu verzichten oder so wie oben beschrieben entsprechend den EU-Vorschriften anzupassen, damit der Täuschungsschutz gewährleistet werden kann.</p>
Art. 13a	Die Umstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial ist in der Bio-Verordnung ebenfalls zu regeln.	In den Erläuterungen wird festgehalten, dass die Verwendung von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial aus Umstellungsbetrieben in der EU ebenfalls geregelt ist. Im Sinne der Vereinfachung und aufgrund der mengenmässigen Bedeutungslosigkeit werde darauf verzichtet, dies in die Schweizer Bio-Verordnung zu übernehmen. Eine solche Begründung ist nicht akzeptabel und nicht im Sinne von Bio. Die Anforderungen zur Umstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial sind unabhängig von der Menge festzulegen.
Art. 13a Art. 33a	Zum Saatgut und dem vegetativen Vermehrungsmaterial sind hinsichtlich der Bio-Qualität verständlichere Formulierungen zu wählen.	Bei den Ausdrücken "biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial" sowie "nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial" geht zu wenig deutlich hervor, dass sich "biologisch" bzw. "nicht biologisch" immer

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Unter Art. 4 den Begriff "Pflanzenvermehrungsmaterial" definieren und diesen Ausdruck unter Art. 13a und Art. 33a verwenden.</p> <p>So beispielsweise im Titel unter 13a: "Verwendung von nicht biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial".</p>	<p>auch auf das "vegetative Vermehrungsmaterial" bezieht.</p> <p>Zum besseren Verständnis ist es angebracht, die Begriffe "biologisch" bzw. "nicht biologisch" auch bei dem "vegetativen Vermehrungsmaterial" zu wiederholen.</p> <p>Dies kann schwerfällig werden. Deshalb wird vorgeschlagen, unter Art. 4 den Begriff "Pflanzenvermehrungsmaterial" zu definieren (analog Art. 3 Ziffer 17 der Verordnung (EU) 2018/848) und unter Art. 13a und 33a kurz den Wortlaut "biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial" bzw. "nicht biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial" zu verwenden. Dies trägt zur besseren Verständlichkeit bei.</p> <p>Siehe dazu auch Ausführungen unter Art. 4.</p>
<p>Art. 13a Abs. 4 Art. 13a Abs. 5</p>	<p>Die Regelung hinsichtlich Meldung und Bewilligung von nicht biologischem Vermehrungsmaterial ist zu überprüfen und so anzupassen, dass der Sachverhalt unmissverständlich wird. Wie in der EU sollte in jedem Fall eine Bewilligung nötig sein, wenn nicht biologisches Vermehrungsmaterial eingesetzt wird.</p>	<p>In der Schweiz gibt es eine Meldepflicht (Abs. 4) und eine Bewilligungspflicht (Abs. 5), wenn nicht biologisches Vermehrungsmaterial eingesetzt werden soll.</p> <p>Die Unterscheidung, wann welches System (Meldung / Bewilligung) zum Tragen kommt, geht aus Absatz 4 und 5 zu wenig klar hervor.</p> <p>Die Meldung erfolgt an den Betreiber des Informationssystems, also an das FiBL. Wie das FiBL vorzugehen hat, wenn es bei der Meldung Verstöße feststellt, kann aus der Bio-Verordnung ebenfalls nicht entnommen werden. Neu soll auch die Bewilligung vom FiBL ausgestellt werden und nicht mehr vom BLW. Damit fällt nun alles in den Zuständigkeitsbereich vom FiBL.</p> <p>Aufgrund dieser Änderung sollte das ganze Melde- und Bewilligungssystem überprüft werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>In der EU gibt es nur Einzelgenehmigungen und kein Meldesystem. Es ist zu überprüfen, ob die Handhabung der EU im Sinne von Bio nicht auch in der Schweiz übernommen werden sollte.</p>
<p>Art. 13a Abs. 6 Bst. b</p>	<p>Wie bisher den Ausdruck "aus Gründen der Pflanzengesundheit" verwenden.</p>	<p>Neu wird der Ausdruck "aus phytosanitären Gründen" anstelle von "aus Gründen der Pflanzengesundheit" verwendet. Der Begriff "phytosanitär" wird bisher weder in der Bio-Verordnung noch in der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 verwendet.</p> <p>Zudem wird im Art. 16k Abs. 2 Bst. d der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft auf Art. 13a Abs. 6 der Bio-Verordnung verwiesen und der Wortlaut "aus Gründen der Pflanzengesundheit" benutzt.</p> <p>Deshalb soll der aktuelle Wortlaut beibehalten werden.</p>
<p>Art. 15b</p>	<p>Bei Sömmerungsbetrieben die bisherigen Anforderungen unter Art. 15b beibehalten, sie neu aber in zwei Absätzen aufzuführen:</p> <p>"Abs. 1 Werden die Tiere gesömmert, so hat die Sömmerung auf Biobetrieben zu erfolgen.</p> <p>Abs. 2 In besonderen Fällen kann die Sömmerung auf Betrieben erfolgen, welche die Anforderungen nach den Artikeln 26-34 DZV einhalten."</p> <p>Neu den Abs. 3 einführen, der die Anforderungen unter Abs. 2 präzisiert, wie:</p> <p>"Abs. 3 Werden Tiere auf Sömmerungsflächen nach Absatz 2 gehalten, so ist die räumliche Trennung dieser Tiere von</p>	<p>Aktuell steht unter Art. 15b im ersten Satz, dass die Sömmerung auf Biobetrieben zu erfolgen hat. Dies sollte beibehalten werden. Wie bisher sollte nur in besonderen Fällen der aktuell geltende zweite Satz zur Anwendung kommen. Die bisherigen Anforderungen unter Art. 15b sollten beibehalten werden.</p> <p>Der neu vorgesehene Abs. 2 ist unverständlich. Unter Abs. 2 steht zweimal der Ausdruck "diese Verordnung". Es ist nicht klar, worauf sich "diese Verordnung" jeweils bezieht. Auf die Bio-Verordnung oder die DZV unter Abs. 1.</p> <p>Zudem ist es nicht zielführend, wenn an dieser Stelle auf die Kennzeichnung eingegangen wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nicht nach den Anforderungen der Bio-Verordnung gehaltenen Tieren sicherzustellen."</p>	<p>Die Kennzeichnungsanforderungen sind in der Bio-Verordnung im 3. Kapitel umschrieben. Diese thematische Gliederung der Verordnung sollte bestehen bleiben, zum Beispiel durch Anfügen eines zusätzlichen Absatzes in Art. 17, falls es mit der neu vorgeschlagenen Formulierung überhaupt noch eine Vorschrift zur Kennzeichnung braucht.</p> <p>Denn entweder werden die Tiere getrennt gehalten, oder die Sömmerung entspricht nicht den Vorschriften dieser Verordnung und sie dürfen nicht als Bio gekennzeichnet werden.</p>
<p>5. Abschnitt: Aquakultur nach Art. 16h^{bis}</p>	<p>In einem separaten Artikel nach Art. 16h^{bis} ist auf die Umstellung bei den Aquakulturen (Algen und Aquakulturtiere) einzugehen. Dabei sind die entsprechenden Umstellungszeiträume der EU zu übernehmen.</p>	<p>In einem neuen Artikel nach Art. 16h^{bis} sollte auf die Umstellung bei der Aquakultur (Algen und Aquakulturtiere) eingegangen werden. In diesem Artikel sollten die Umstellungszeiträume entsprechend Anhang II Teil III Ziffer 2.1 und 3.1.1 der Verordnung (EU) 2018/848 übernommen werden.</p> <p>Eine solche Handhabung erfolgt auch bei den Nutztieren (4. Abschnitt: Nutztierhaltung unter Art. 16f Abs. 2 der Bio-Verordnung).</p> <p>Es ist nicht zielführend, wenn die Zertifizierungsstelle – wie im Verordnungsentwurf vorgesehen – nach ihrem Gutdünken die Umstellungsdauer bei der Aquakultur festlegt und bewilligt. Siehe dazu weitere Ausführungen unter Art. 8 Abs. 1^{bis}.</p>
<p>Art. 21b</p>	<p>Im Art. 21b ist der Begriff "Zusammensetzung" überall durch den Ausdruck "Verzeichnis der Zutaten" zu ersetzen. Der Begriff "Bestandteil" bzw. "Hauptbestandteil" ist überall durch den Begriff "Zutat" bzw. "Hauptzutat" zu ersetzen.</p>	<p>Neu werden die Kennzeichnungsanforderungen von Futtermitteln für Heimtiere festgelegt.</p> <p>Es sollten einheitlich die gleichen Begriffe und Ausdrücke verwendet werden wie bei den Lebensmitteln unter Art. 18 der Bio-Verordnung sowie in der Verordnung (EU) Nr. 2023/2419 über die Kennzeichnung von biologischem Heimtierfuttermittel. Dies heisst somit: "Verzeichnis der Zutaten"</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>anstelle "Zusammensetzung" und "Zutat" anstelle "Bestandteil". Der Begriff "Bestandteil" ist zu ungenau, da darunter auch einzelne Inhaltsstoffe fallen. In diesem Artikel geht es nicht um einzelne Stoffe, sondern um die Zutaten.</p>
<p>Art. 30a^{ter} Abs. 2 Bst. c</p>	<p>Anpassung der Erzeugniskategorien: "c. Algen, <i>Aquakulturtiere</i> und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse."</p>	<p>Neu werden die Erzeugniskategorien "c. Algen und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse" erfasst.</p> <p>Die Angaben unter c. sind nicht nachvollziehbar. Die Aquakulturtiere werden nicht separat erwähnt. Wo sind die Aquakulturtiere einzuordnen? Fallen die Aquakulturtiere unter "b. Tiere..." (dann wäre dies aber im Widerspruch mit Art. 1 Abs. 1 Bst. a und Art. 1 Abs. 2^{bis} der Bio-Verordnung) oder fallen sie unter "c.... unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse" (in diesem Fall müssten aber auch die separat erwähnten Algen dort aufgeführt werden)?</p> <p>Aufgrund der Terminologie bei den anderen Erzeugniskategorien sowie den Besonderheiten beim Schweizer Landwirtschaftsrecht ist folgende Erzeugniskategorie am sinnvollsten: "c. Algen, Aquakulturtiere und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse."</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Aufnahme der Erzeugnisse der Aquakultur und Algen in den Geltungsbereich dieser Verordnung wird ausdrücklich begrüßt. Dies ist im Sinne des Konsumentenschutzes. Zudem kann eine langjährige Abweichung zur EU beseitigt werden.

Die Begrifflichkeiten unterscheiden sich in der Vorlage aber an einigen Stellen von jenen der EU-Gesetzgebung. Dies führt zu unnötigem Interpretationsbedarf. Die Formulierungen sind daher denjenigen der korrespondierenden EU-Erlasse anzupassen, sofern nicht tatsächlich eine Diskrepanz zu den europäischen Regelungen beabsichtigt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16a	Die Begriffe sind entsprechend dem Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 anpassen: "Bei der Produktion von <i>Aquakulturtieren</i> und <i>Algen</i> müssen die Vorgaben nach Anhang II Teil III der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 eingehalten werden."	Unter Art. 16a werden die Produktionsvorschriften der EU für Aquakulturtiere und Algen übernommen, indem auf Anhang II Teil III der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 verwiesen wird. Dies ist zu begrüßen. Die unter Art. 16a aufgeführten Begriffe unterscheiden sich aber von den Begriffen der EU. Zum besseren Verständnis sollten die gleichen Begriffe übernommen werden wie in der Überschrift im Anhang II Teil III der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (also "Aquakulturtiere" anstelle "unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse" sowie "Algen" anstelle von "Wildalgen"). Damit werden Interpretationsspielräume vermieden.
2b. Abschnitt Art. 16g bis Art. 16k	Zum Saatgut und dem vegetativen Vermehrungsmaterial sind hinsichtlich der Bio-Qualität verständlichere Formulierungen zu wählen.	Bei den Ausdrücken "biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial" sowie "nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial" geht zu wenig deutlich hervor, dass sich "biologisch" bzw. "nicht biologisch" immer

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Es wird die gleiche Handhabung beantragt wie unter Art. 13a und Art. 33a der Bio-Verordnung. Den Begriff "Pflanzenvermehrungsmaterial" – wo möglich – auch beim Abschnitt 2b sowie unter Art. 16g bis Art. 16k verwenden.</p>	<p>auch auf das "vegetative Vermehrungsmaterial" bezieht.</p> <p>Es wird deshalb das Vorgehen unter Art. 13a und 33a der Bio-Verordnung vorgeschlagen.</p> <p>Siehe dazu die Ausführungen unter Art. 4, Art. 13a und Art. 33a der Bio-Verordnung.</p>
<p>Art. 16k</p>	<p>Die Informationen im jährlichen Bericht sind aufgrund der Änderungen unter Art. 33a der Bio-Verordnung anzupassen.</p> <p>Im Abs. 1 den Verweis auf die Bio-Verordnung korrigieren: "... gemäss Artikel 13a Absatz 3 der <u>Bio</u>-Verordnung..."</p>	<p>Das Informationssystem für biologisch erzeugtes Vermehrungsmaterial wird unter Art. 33a der Bio-Verordnung angepasst (u.a. hinsichtlich Bewilligungen). Basierend darauf sollten auch die Informationen im jährlichen Bericht angepasst werden.</p> <p>Zudem ist unter Art. 16k Abs. 1 der Verweis auf die Bio-Verordnung unvollständig. Es geht nicht hervor, um was für eine Verordnung es sich handelt.</p>
<p>Anhang 1 Ziffer 3: Weitere Substanzen und Massnahmen</p>	<p>Bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung in der rechten Spalte den Teil "keine chemisch-synthetischen Stoffe" wie bisher aufführen.</p> <p>Werden chemisch-synthetische Stoffe zur Effizienzsteigerung erlaubt, so sind diese dort explizit als Ausnahmen aufzuführen.</p>	<p>Bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung soll gemäss der Vorlage in der rechten Spalte die Angabe "keine chemisch-synthetischen Stoffe" gestrichen werden.</p> <p>In den Erläuterungen steht, dass in den letzten Jahren neue Netz- und Haftmittel auf den Markt gekommen seien, welche die Regenfestigkeit von Pflanzenschutzmitteln verbessern und zur Einsparung von Wirkstoffen führen kann (insbesondere bei Kupferfungiziden). Eine Reihe solcher Netz- und Haftmittel basiere auf Hydroxypropylstärke (eine modifizierte Stärke), die chemisch hergestellt aber biologisch gut abbaubar seien. Gegen den Einsatz solcher Mittel ist prinzipiell nichts einzuwenden. Sie sollten aber in der Liste bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung explizit als Ausnahmen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>vom Verbot für chemisch-synthetische Stoffe aufgeführt werden.</p> <p>Bei den Bio-Grundsätzen steht in der Bio-Verordnung unter Art. 3 Bst. b, dass der Einsatz chemisch-synthetischer Hilfsstoffe vermieden wird. Dies wird in der Bio-Werbung auch immer wieder betont. Das Streichen des Ausdrucks "keine chemisch-synthetischen Stoffe" bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung bietet Missbrauchspotential – wie dies auch die langjährige Erfahrung gezeigt hat. Dies muss verhindert werden – ebenfalls im Zusammenhang mit dem Täuschungsschutz.</p> <p>Aus diesem Grunde ist der Ausdruck "keine chemisch-synthetischen Stoffe" beizubehalten. Die Ausnahmen von diesem Verbot sind separat abschliessend aufzuführen.</p>
<p>Anhang 3 Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe</p>	<p>Streichen von Propolis im Zusammenhang mit E 551</p>	<p>E 551 Siliciumdioxid soll neu für Propolis erlaubt sein.</p> <p>Damit wird der Eindruck vermittelt, dass Propolis generell als Lebensmittel beurteilt werden kann. Bei Propolis ist der Novel Food-Status nicht bekannt und muss zuerst abgeklärt werden. Bis Ende April 2017 wurde für das Inverkehrbringen von Propolis aufgrund der möglichen pharmakologischen Wirkung in der Schweiz keine Bewilligung als Lebensmittel durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen erteilt. Bekannt sind Propolis-Arzneimittel unter anderem in der Homöopathie und Spagyrik. Zudem ist bekannt, dass diverse Inhaltsstoffe von Propolis bei empfindlichen Personen in Einzelfällen zu teilweise schweren allergischen Reaktionen führen können (Allergiepotezial!).</p> <p>Wäre E 551 bei Propolis erlaubt, so müsste dies aus Anhang</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>3 (Anwendungsliste) der Zusatzstoffverordnung hervorgehen. Dem ist aber nicht so.</p> <p>Propolis ist aus der Liste zu streichen.</p>

